

## Gerichtliche Entscheidungen.

Urtheil des II. Strafrenats vom 27. Januar 1882.

StrGB. §§ 28, 29, 78. Preuß. Steuer-D. v. 8. Febr. 1819. § 86.  
Allerh. ED. v. 10. Jan. 1824 Nr. 5.

I. Wenn bei einer Mehrzahl von Steuervergehen die Strafe für jedes einzelne Vergehen 600 M. event. 6 Wochen Haft nicht übersteigt, so kann die gesammte zu substituierende Freiheitsstrafe nur in Haft von höchstens dreimonatlicher Dauer bestehen.

II. In Steuerstrafsachen ist die Konfiskation der gemischauchten Gefäße mit Wirksamkeit gegen den Eigentümer dieser Gefäße nur auszusprechen, wenn derselbe zu dem Verfahren zugezogen ist.

Aufhebung und anderweitige Entscheidung auf Rev. des lgl. preuß. Provinzial-Steuerdirektors. Gründe: Begründet ist der Vorwurf der Revision, daß die Strafkammer bei Prüfung der Frage, ob die einzelnen Geldstrafen den Betrag von 600 M. übersteigen (§ 28 Abs. 2 des StrGB.) unrichtig verfahren sei. Die Strafkammer schließt aus dem Rauminhalt der Bottiche, ohne Berücksichtigung des Inhaltes des Maischreservoirs, daß die Strafe für die einzelnen Fälle 188 und 196 M. betrage. Da aber in jedem Falle neben einem Bottich auch das Maischreservoir zum Zwecke der Auffüllung gährender und der Zuführung frischer Maische ohne vorgängige Anzeige in der Absicht der Verkürzung der Maischbottichsteuer benutzt worden ist, so durfte für jene Prüfung der Rauminhalt des letzteren nicht außer Betracht bleiben; denn für die Berechnung der Steuer, nach welcher sich die Strafe bemisst (§ 61 der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819, GS. S. 102), ist der Rauminhalt der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße maßgebend (ED. v. 16. Juni 1838, GS. S. 358; Ges. v. 19. April 1854, GS. S. 265; Verordn. vom 1. Juni 1854, GS. S. 266).

Berücksichtigt man auch den Rauminhalt des Maischreservoirs mit, wie festgestellt, 3 671 Liter, so stellt sich in den Fällen des Gebrauchs des Bottichs:

Nr. 1	die Steuer auf 94,92 M., die Strafe auf 379,68 M.,
" 2 "	" 95,01 " " 380,04 "
" 4 "	" 95,58 " " 382,32 "
" 5 "	" 93,57 " " 374,28 "
" 7 "	" 93,56 " " 374,24 "
" 8 "	" 92,80 " " 371,20 "

Das Urtheil rechnet je 10 M. für je einen Tag Haft. Daraus ergibt sich, daß für keinen der Einzelfälle die Geldstrafe den Betrag von 600 M. und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Wochen übersteigt. Mithin liegen für jeden Einzelfall die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 des StrGB. vor. Der Irrthum der Strafkammer ist also für die Frage, ob gemäß § 28 Abs. 2 des StrGB. die Geldstrafe jedes Einzelfalles in Haft umgewandelt werden durfte, ohne Belang.

Für alle 58 Fälle zusammen verhängt das angefochtene Urtheil eine Strafe von 21 931 M. 40<sup>79</sup>/<sub>229</sub> J. Bei richtiger Rechnungsweise wären an Strafen zu verhängen gewesen:

in 16 Fällen des Gebrauchs des Bottichs Nr. 1 zusammen 6074,88 M.

" 3 "	" " " " 2 " 1140,12 "
" 16 "	" " " " 4 " 6117,12 "
" 3 "	" " " " 5 " 1122,83 "
" 17 "	" " " " 7 " 6362,08 "
" 3 "	" " " " 8 " 1113,60 "

in allen 58 Fällen . . . . . zusammen 21930,63 M.

Der Defraudationsstrafe von zusammen 21 931 M. 40<sup>79</sup>/<sub>229</sub> J. nach dem Urtheile (richtig 21 930,63 M. betragend) ist von der Strafkammer für den Unvermögensfall eine dreimonatliche Haft substituiert. Nach Ansicht der Revision hätte aber der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe bis zu dem für Branntweinsteuervergehen zulässigen Höchstbetrag substituiert werden müssen. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden.

Die verhängte Geldstrafe von 21 931 M. 40<sup>79</sup>/<sub>229</sub> J. stellt sich nicht als eine Gesamtstrafe im gesetzlichen Sinne (StrGB. S. 74), sondern nur als Summe der für die verschiedenen Vergehensfälle verwirkten Geldstrafen dar. Zum Zwecke der Feststellung der zu substituierenden Freiheitsstrafe ist daher nicht

von dem Gesamtbetrag der verwirkten Geldstrafen, sondern von den einzelnen Geldstrafen auszugehen. Für die Feststellung der an Stelle der letzteren tretenden Freiheitsstrafen ist allein § 28, für die an Stelle der mehreren Freiheitsstrafen tretenen Straffsumme allein § 78 Abs. 2 des StrGB. maßgebend (Urtheil des III. Straf. RG. vom 9. Juli 1881, Entsch. Bd. 4 S. 367). Das Gegentheil läßt sich nicht mit der Revision daraus herleiten, daß § 28 Abs. 2 von der erkannten Strafe (in der Einheit) spricht; denn, da von dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen erst im 5. Abschnitte des 1. Theils des StrGB. (§§ 73 ff.) gehandelt wird, könnte im Abschnitt 1 dieses Theils, also im § 28, von einer Mehrheit von diesen nicht die Rede sein.

Hier nach war die Strafkammer gemäß § 28 Abs. 1 des StrGB. berechtigt, für jeden Defraudationsfall eine Haftstrafe zu substituieren. Die Haftstrafen sind zwar im Urtheile nicht ausgeworfen. Aus den Erwägungen oben zu 2 und aus dem Umstände, daß die Strafkammer auf je 10 M. Geldstrafe 1 Tag Haft rechnet, ergibt sich indeß, daß in den

16	Fällen des Gebrauchs des Bottichs Nr. 1	je 38,
3	" " " " 2 "	39,
16	" " " " 4 "	39,
3	" " " " 5 "	38,
17	" " " " 7 "	38,
3	" " " " 8 "	38,

Tage Haft zu substituieren waren. Existierte für eine mehrfach verwirkte Haft keine Grenze des Gesamtbetrages, so wären den Geldstrafen zusammen 2223 Tage Haft zu substituieren gewesen.

Es erübrigt noch die Prüfung, ob die Strafkammer befugt war, an Stelle der substituierten einzelnen Haftstrafen eine Straffsumme von 3 Monaten festzusetzen. In dieser Hinsicht muß anerkannt werden, daß der Wortlaut des § 78 Abs. 2 des StrGB. der Auffassung der Strafkammer nicht zur Seite steht; denn Satz 1 spricht nur von einem Höchstmaß der Gefängnisstrafe, Satz 2 von einem Höchstmaß bei einer Mehrheit von Geldstrafen, die wegen Übertretungen erkannt sind, während im vorliegenden Falle eine Gefängnisstrafe nicht und eine Konkurrenz von Vergehen in Frage steht. Gleichwohl ist der Ansicht der Strafkammer beizutreten, daß § 78 Abs. 2 auch für die Umwandlung mehrerer wegen Vergehen erkannter Geldstrafen in Haft ein Höchstmaß von 3 Monaten Haft festgesetzt. Daß dieser Umwandlung in § 78 nicht gedacht ist, erklärt sich historisch aus dem Umstände, daß der Entwurf des StrGB. Haft bei Vergehen und die Umwandlung einer wegen eines Vergehens erkannten Geldstrafe in Haft nicht gestattete, damals also die Fassung des § 78 alle denkbaren Fälle umfaßte, eine Änderung der Fassung aber unterblieben ist, obwohl bei den Berathungen im Reichstage die Haft auch in den Fällen der §§ 185, 186 zugelassen und dem § 28 der gegenwärtige Abs. 2 zugefügt wurde. Aus den Vorschriften in den §§ 74, 75, 77 erhellt jedoch unzweifelhaft die Absicht des Gesetzgebers für alle Fälle der Realkonkurrenz den einzelnen Arten der Freiheitsstrafen ein Höchstmaß zu bestimmen. Im § 78, der sich an jene Vorschriften anschließt, giebt sich der Wille des Gesetzgebers kund, auch alle an die Stelle von Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen im Höchstmaß zu begrenzen. Es kann sich daher nur noch fragen, welches Höchstmaß für einen Fall der vorliegenden Art vom Gesetzgeber gewollt ist. Hierbei kommt in Betracht, daß nach § 77 Abs. 2 eine mehrfach verwirkte Haft, ohne Unterschied, ob sie für Übertretungen oder für Vergehen verhängt wird, niemals die Dauer von 3 Monaten übersteigen darf. Was für principaliter verhängte Haftstrafen gilt, muß sachgemäß auch bei substituierten Haftstrafen Platz greifen. Die Ansicht der Strafkammer erscheint demnach begründet.

Die Revision macht gegen die Auffassung der Strafkammer noch geltend, daß sie zu dem auffallenden Ergebnis einer weniger schweren Bestrafung der 58 Einzelfälle führt, als im Falle einer durch eine selbstständige Handlung herbeigeführten Hinterziehung des gleichen Steuerbetrages (21 930,63 M.) eingetreten müste. Dieser Erwägung kann aber eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen werden. Denn derartige Unzuträglichkeiten sind eine nothwendige Folge zahlennäßiger Grenzen und ihr Kreis würde auch bei der von der Revision versuchten Gesetzesauslegung nur eine unerhebliche Einengung